

3. Probleme der rechtlichen Wertung von Unterstützungshandlungen nach Vollendung einer Straftat gemäß § 98 StGB und deren Abgrenzung zur Integration ins Werbungsverhältnis durch schlüssiges Verhalten

Zunächst sollen Handlungen von Personen, durch die Spione nach ihrer Anwerbung durch einen imperialistischen Geheimdienst unterstützt werden, klar von solchen unterschieden werden, die bisher als Beihilfe zu § 98 StGB gewertet wurden und solche, die Mittäterschaft gemäß § 98 StGB begründen. Das ist deshalb von Bedeutung, um die Spezifik der Handlungen zu erfassen, die bisher Beihilfe zur agenturischen Spionage darstellten. Davon ausgehend sollen im Anschluß die Alternativen zur bisherigen Beihilfe-Lösung geprüft werden.

3.1. Zur Abgrenzung der Mittäterschaft von allen anderen Formen der Unterstützung einer vollendeten Straftat gemäß § 98 StGB

Vorangestellt sei eine Forderung des Obersten Gerichts und aller am Standpunkt zur Anwendung des § 98 StGB beteiligten Organe, die besagt:

"Das Eintreten von Personen in ein bestehendes Werbungsverhältnis ist möglich, auch wenn ein eigener Geheimdienstkontakt des Mittäters nicht hergestellt wird. Dabei ist jedoch sorgfältig zwischen Handlungen, die nicht die Qualität des Integrierens erreichen und solchen, die eine agenturische Zusammenarbeit begründen, zu differenzieren. Dies ist vor allem bei Angehörigen angeworbener Spione bedeutsam."
(Quellenverzeichnis Punkt 2)

Die Mittäterschaft zu einer Straftat gemäß § 98 StGB in ihrer Abgrenzung zu sogenannten Unterstützungshandlungen ist problematisch hinsichtlich der Herstellung des Werbungsverhältnisses durch schlüssiges Verhalten.